

# 14. Mitteilungsblatt

## Nr. 17

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2021/2022  
14. Stück; Nr. 17

STUDIUM

17. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den  
Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr  
2022/2023

## 17. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2022/2023

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, die am 31.1.2022 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

### Präambel

Die Medizinische Universität Wien führt gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Graz (seit dem Kalenderjahr 2013) und der Medizinischen Fakultät der JKU Linz (seit dem Kalenderjahr 2014) auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die StudienwerberInnen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 14a UG der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2022 baut auf die im Zuge der Aufnahmeverfahren seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Prozedere dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

## I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Humanmedizin (UN 202) und Zahnmedizin (UN 203) aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gemäß § 71c UG.

## II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien für das Studienjahr 2022/2023. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (UN 202) oder Zahnmedizin (UN 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien studieren sowie
3. QuereinsteigerInnen (§§ 14f).

## III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs. 2 und Abs. 3 UG sowie der mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
680	80	760

(2) Von den in Abs. 1 für das Diplomstudium Humanmedizin festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-BürgerInnen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und
2. 75 vH den InhaberInnen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse

vorbehalten.

(3) Für Aufgaben im öffentlichen Interesse, insbesondere der umfassenden Landesverteidigung, werden – vorbehaltlich der zu erbringenden Mindestleistung (§ 10 Abs. 4) – bis zu zehn der aus den 5vH der gemäß Abs. 2 verbleibenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin gemäß § 71c Abs. 5a UG an TeilnehmerInnen des Studienförderungsprogramms des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Studienplätze für das Österreichische Bundesheer) - wonach sich die Studierenden, die einen solchen Studienplatz erhalten, verpflichten, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen -vergeben. Die Studierenden, die am Studienförderungsprogramm des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Studienplätze des Österreichischen Bundesheers) teilnehmen und einen solchen Studienplatz erhalten, verpflichten sich, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen.

#### **IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin**

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin (einschließlich der StudienwerberInnen, die am Studienförderungsprogramm des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Studienplätze für das Österreichische Bundesheer) teilnehmen) und für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienwerberInnen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung (§ 6)

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig. Eine allfällige Rückerstattung der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 7.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

### Internet-Anmeldung

**§ 6.** (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb des von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie der Medizinischen Fakultät der JKU Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldezeitraums, der am 01.03.2022 beginnt und am 31.03.2022 um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formular anzumelden. Bei der Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes anzugeben. Wird die Studienrichtung Humanmedizin gewählt, sind darüber hinaus die für die Einordnung nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Daten anzugeben. Des Weiteren werden Daten der StudienwerberInnen sowie deren Eltern im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020, (BildDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021 idgF, erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische Zwecke und Evaluierungszwecke verarbeitet.

(2) Eine gültige Internet-Anmeldung setzt die Erfüllung der in § 5 Abs. 2 normierten Voraussetzungen, die Anmeldung mittels Web-Formular (Abs. 1) sowie die fristgerechte Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) voraus.

(3) Die Angabe der gewünschten Studienrichtung und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums (Abs. 1) möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerecht und vollständig einbezahlten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig. Eine Internet-Anmeldung nach Ende des Anmeldezeitraums (Abs. 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich.

(5) Die Webseiten, über welche die Internet-Anmeldung erfolgt, werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) veröffentlicht.

(6) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1 – 3) entsprechende, entgegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 vorgenommene oder nicht fristgerechte Internet-Anmeldung (Abs. 1 – 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(7) StudienwerberInnen gemäß § 4 Abs. 3 werden anhand einer – seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung bis zum 01.06.2022 übermittelten Liste, aus der

die Teilnahme am Studienförderungsprogramm des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Studienplätze für das Österreichische Bundesheer) hervorgeht – für die, im Rahmen dieses Studienförderungsprogramms vergebenen, bis zu zehn Studienplätze, berücksichtigt.

(8) Studienwerberinnen mit einer Behinderung gemäß § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs. 7 Z5 UG bis spätestens 30.04.2022 unter Beilage des auf [www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at) (Allgemeine Informationen / Internet-Anmeldung / Wien / MedAT barrierefrei) abrufbaren, ausgefüllten Formulars per E-Mail an [aufnahmeverfahren@meduniwien.ac.at](mailto:aufnahmeverfahren@meduniwien.ac.at) stellen.

### Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung stellt eine ordnungssichernde Maßnahme im Zuge der Regelung des Aufnahmeverfahrens dar. Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt Euro 110,-.

(2) Die Kostenbeteiligung muss innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums von 01.03.2022 bis 31.03.2022 (24:00 Uhr) mittels einer der im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem Konto an der Medizinischen Universität Wien vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die StudienwerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums vorzunehmen sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die StudienwerberInnen haben sich davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im Internet-Anmeldungs-Account angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ohne rechtzeitige Einzahlung der Kostenbeteiligung innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums von 01.03.2022 bis 31.03.2022 (24:00 Uhr) berechtigt nicht zur Testteilnahme. Auf dem Konto an der Medizinischen Universität Wien (Abs. 2) einlangende Kostenbeteiligungen, die außerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums einbezahlt wurden, sind rückzuerstatten. Nicht vollständig einbezahlte Kostenbeteiligungen werden ebenfalls rückerstattet und berechtigen nicht zur Testteilnahme.

(4) Eine Abmeldung vom Aufnahmetest nach gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) und damit eine Rückerstattung der Kostenbeteiligung ist nur auf Antrag und ausschließlich in begründeten Fällen bis längstens 01.06.2022, 24:00 Uhr möglich, da seitens der Medizinischen Universität Wien jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bereits Vorarbeiten für den Testtag geleistet worden sind (Platzreservierung, Beauftragung von Aufsichtspersonal, Aufträge zum Druck etc.).

(5) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) und ohne rechtzeitiger und begründeter Abmeldung gemäß Abs. 4 nicht zum Aufnahmetest, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kostenbeteiligung.

### Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Human- und Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) zur Verfügung gestellt.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden gemäß § 71c Abs. 4 iVm § 71b Abs. 7 Z 3 UG über die Webseite zum Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) spätestens vier Monate vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am **8. Juli 2022** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie der Medizinischen Fakultät der JKU Linz statt.

(4) Der Testort, die Beginnzeit und die Testdauer (samt voraussichtlichem Ende) werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, im Wege ihres - im Zuge der Internet-Anmeldung (§ 6) angelegten - Accounts (Internet-Anmeldungs-Account) sowie auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) rechtzeitig vor dem Testtag bekannt gegeben.

(5) Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass die StudienwerberInnen aktiv Informationen über ihren Internet-Anmeldungs-Account abrufen und regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Wien, auch insb. betreffend die Zuweisung der Studienplätze (§ 12f), überprüfen müssen.

### Ausschluss

9. (1) StudienwerberInnen, die am Testtag über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen (§ 6) sind berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Im Verlauf des Aufnahmetests wird die Identität der StudienwerberInnen festgestellt. Die StudienwerberInnen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich ein/e StudienwerberIn, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines/r StudienwerberIn aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität eines/r StudienwerberIn, ist der/die betreffende StudienwerberIn des Testlokals zu verweisen.

(3) Zu spät kommende StudienwerberInnen können von der Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(4) Die vorgegebene Sitzordnung (Sitzplatzzuteilung) ist einzuhalten. Folgt ein/e StudienwerberIn trotz Aufforderung den Anordnungen der Aufsicht nicht, kann der/die betreffende StudienwerberIn vom Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(5) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen oder das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen verwarnet und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten, für die eine Verwarnung auszusprechen ist, sind insbesondere (aber nicht nur) der *Besitz* unerlaubter Hilfsmittel und/oder von Uhren, Fotoapparaten, Handys, PDAs, Smartwatches, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Aufnahmetests oder das Sprechen oder eine sonstige Kontaktaufnahme mit anderen TestteilnehmerInnen während der Bearbeitungszeit.

Unredlichkeiten, die zu einem sofortigen Ausschluss führen sind insbesondere (aber nicht nur):

1. die *Verwendung* unerlaubter Hilfsmittel und/oder von Uhren, Fotoapparaten, Handys, PDAs, Smartwatches, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Aufnahmetests,
2. das Festhalten von Notizen entgegen der ausdrücklichen Vorgaben der Testleitung in bestimmten Aufgabengruppen,
3. das Vor- und Zurückblättern in andere Aufgabengruppen,
4. das Bearbeiten eines Testabschnitts im Testheft außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bzw. einer anderen Aufgabengruppe als der gerade aufgerufenen Aufgabengruppe,
5. das Markieren auf dem Antwortbogen außerhalb der Bearbeitungszeit oder
6. das Entfernen von Teilen aus dem Testheft.

Unredlichkeiten, die einem/einer Teilnehmer/in gegenüber den anderen TeilnehmerInnen in der Testbearbeitung zu einem Vorteil verhelfen und/oder das Testergebnis in sonstiger Weise beeinflussen können, führen jedenfalls zu einem sofortigen Ausschluss.

(6) Werden TeilnehmerInnen am Aufnahmetest von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird das erzielte Testergebnis im Rahmen der Rangliste und der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Abs. 2 bis 6 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Aufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(8) Das Rektorat kann aufgrund der COVID-19-Situation durch Verordnung COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2022/23 festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens sicherstellen sollen, gelten. Die StudienwerberInnen sind zeitgerecht über die anzuwendenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen zu informieren.



### Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

**§ 10.** (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede/n Studienwerber/in das jeweilige Ergebnis ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt.

(3) Die Ergebnisfeststellung führt zu je einer Rangliste der StudienwerberInnen für die jeweilige Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin) an der jeweiligen Medizinischen Universität bzw. an der Medizinischen Fakultät, in der die StudienwerberInnen nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten die StudienwerberInnen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens (Abs. 8) über ihren Internet-Anmeldungs-Account.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze des Diplomstudiums Humanmedizin (§ 4 Abs. 1) werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 grundsätzlich an jene StudienwerberInnen vergeben, die in der jeweiligen Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 680 Plätzen aufscheinen. Um einen der gemäß § 4 Abs. 3 iVm. § 71c Abs. 5 UG vergebenen Plätze zu erhalten, müssen StudienwerberInnen, die am Studienförderungsprogramm des Bundesministeriums für Landesverteidigung teilnehmen (Studienplätze für das Österreichische Bundesheer), im Rahmen des Aufnahmetests MedAT-H eine Mindestleistung erbringen, bei der zumindest ein Ergebnis zu erzielen ist, das über bzw. gleich dem Ergebnis (Gesamtwert) von 75% der angetretenen StudienwerberInnen liegt.

(5) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze des Diplomstudiums Zahnmedizin (§ 4 Abs. 1) werden grundsätzlich an jene StudienwerberInnen vergeben, die in der jeweiligen Rangliste (§10 Abs. 3) auf den ersten 80 Plätzen aufscheinen.

(6) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 680 Plätze der Rangliste (§ 10 Abs. 3) für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der StudienwerberInnen so lange durch den Austausch von StudienwerberInnen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch StudienwerberInnen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 680 (Humanmedizin) Plätzen mindestens 95 vH auf EU-BürgerInnen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf InhaberInnen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.(7) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz des gleichen Kontingents (Humanmedizin) bzw. am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze (Zahnmedizin) erhalten alle StudienwerberInnen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Studienplatzanzahl des jeweiligen Kontingents bzw. der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(8) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden ab Beginn der Kalenderwoche 32 über den Internet-Anmeldungs-Account bekannt gegeben.

(9) Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

(10) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch andere Personen als den/die Rechteinhaber/in ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

**§ 10a.** (1) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an allen Testorten derart verhindert, dass nicht einmal ein gesamter *Testteil* (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird abweichend zu § 10 Abs. 2 durch ein automationsunterstütztes Losverfahren eine Rangliste aller StudienwerberInnen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) ermittelt. Die Ermittlung der endgültigen Rangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 bis 7.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise *nicht* an allen Testorten, aber an zumindest einem der Testorte verhindert, sodass dort nicht einmal ein gesamter *Testteil* (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird zunächst für jeden Testort eine gesonderte Rangliste ermittelt und danach die Ranglisten zu einer Gesamtrangliste zusammengefügt:

In der Rangliste des/der Testorts/e, an dem/denen der Aufnahmetest stattfand und zumindest ein gesamter *Testteil* (Vormittags-Teil *und/oder* Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, werden jene StudienwerberInnen, die ein Testergebnis erzielt haben, entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 2 auf Basis der vorliegenden Daten gereiht.

In der Rangliste des/der Testorts/e, an dem/denen der Aufnahmetest nicht stattfand und daher nicht einmal ein gesamter *Testteil* (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, werden alle diesem/diesen Testort/en zugeteilten StudienwerberInnen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) analog zu Abs. 1 mittels eines automationsunterstützten Losverfahrens gereiht.

Die Zusammenführung der Ranglisten erfolgt nach einem Verfahren, welches das Verhältnis der Anzahl der an einem Testort zugeteilten StudienwerberInnen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) zur Anzahl der an dem/den anderen Testort/en zugeteilten StudienwerberInnen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) entsprechend abbildet. Die Ermittlung der endgültigen Gesamtrangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 und 3 normierten

Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 bis 7.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an zumindest einem der Testorte derart verhindert, dass an diesem/diesen Testort/en nur der Vormittags-Teil *oder* der Nachmittags-Teil des Aufnahmetests für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird, sofern nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt, zunächst für jeden Testort eine gesonderte Rangliste ermittelt und danach die Ranglisten zu einer Gesamtrangliste zusammengefügt. In der Rangliste jedes Testortes werden die StudienwerberInnen entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 2 auf Basis der vorliegenden Daten gereiht. Die Zusammenführung der Ranglisten und die Ermittlung der endgültigen Gesamtrangliste erfolgen gemäß Absatz 2.

(4) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass an allen Testorten jedenfalls *derselbe* Testteil (gesamter Vormittags-Teil *oder* gesamter Nachmittags-Teil), jedoch an keinem Testort der vollständige Test (gesamter Vormittags-Teil *und* gesamter Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 für alle teilnehmenden StudienwerberInnen mit den vorliegenden Daten ausschließlich des Vormittags-Teils bzw. ausschließlich des Nachmittags-Teils erhoben, je nachdem, welcher der beiden Testteile an allen Testorten in verwertbarer Form vorliegt. Die Ermittlung der endgültigen Rangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in Anwendung des § 10 Abs. 4 bis 7.

(5) In allen Fällen (Abs. 1 bis 4) wird der geleistete Kostenersatz nicht refundiert.

(6) Die StudienwerberInnen werden ab Beginn der Kalenderwoche 32 über den Internet-Anmeldungs-Account informiert, ob ein Studienplatz angeboten werden kann.

## V. Zulassung

**§ 11.** (1) Zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 4 erfüllt sind.

(2) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger StudienwerberInnen - die seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung als am

Studienförderungsprogramm teilnehmend gemäß § 6 Abs. 7 gemeldet werden (Studienplätze für das Österreichische Bundesheer) - an, als Studienplätze gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehen sind, so haben diese StudienwerberInnen dennoch am Aufnahmeverfahren teilzunehmen und die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung zu erfüllen.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium der Humanmedizin eine andere als die von den StudienwerberInnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Zuordnung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 rechtlich geboten ist, hat eine Modifizierung nach § 10 Abs. 6 zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt.

(5) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass StudienwerberInnen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der Rangliste keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

#### **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 12.** StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Bekanntgabe des Testergebnisses zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und sich bis zum 15. September des Testjahres zu den Kleingruppen anmelden. Unterbleibt die fristgerechte nachweisliche Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den/die StudienwerberIn.

**§ 13.** (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 4), durch Nichtberücksichtigung des Testergebnisses aufgrund von nachträglich hervorgekommenen Unredlichkeiten (§ 9 Abs. 6) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den/die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben (Nachrückung), der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen/deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 4 zur Folge hat.

(2) Im Falle von Rangbindungen (§ 10 Abs. 7) findet eine Nachrückung so lange nicht statt, bis die sich gemäß § 10 Abs. 7 ergebende Überschreitung des jeweiligen Kontingents (Humanmedizin) bzw. der verfügbaren Studienplätze (Zahnmedizin) nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums kompensiert worden ist.

(3) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 1 (Nachrückung) einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und sich bis zu dem in der Nachrückungsinformation angegebenen Zeitpunkt zu den Kleingruppen anmelden. Bei

Unterbleiben dieser fristgerechten nachweislichen Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den/die StudienwerberIn.

## VI. QuereinsteigerInnen

**§ 14.** (1) Ein/e Studienwerber/in, der/die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben hat und sein/ihr Studium an der Medizinischen Universität Wien fortsetzen will, ist ungeachtet von §§ 5ff auf Antrag zum Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin für das 7. oder ein höheres Semester zuzulassen, wenn

1. er/sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr gemäß dem Curriculum jeweils erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte an gleichwertigen Studienleistungen vorlegt,
2. er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63ff und 91 UG erfüllt,
3. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
4. an den/die Studienwerber/in im Rahmen des für QuereinsteigerInnen festgelegten Verfahrens gemäß Abs. 2 ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe der freien Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist und nach dem im jeweiligen Curriculum für QuereinsteigerInnen festgelegten Verfahren (Querschnittstest).

(3) Beantragen weniger StudienwerberInnen einen Quereinstieg als im 7. oder einem höheren Semester des gewählten Studiums Studienplätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

**§ 15.** (1) Ein/e Studienwerber/in, der/die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen hat, sich in Ausbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befindet, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin

als auch der Zahnmedizin absolvieren muss und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte und - sein/ihr bereits absolviertes Studium - ergänzende Diplomstudium der Humanmedizin (UN 202) oder der Zahnmedizin (UN 203) beantragt, ist ungeachtet von §§ 5ff zum beantragten Studium zuzulassen, wenn

1. er/sie die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63ff und 91 UG erfüllt,
2. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
3. an den/die Studienwerber/in im Rahmen des gemäß Abs. 2 festgelegten Verfahrens ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe der freien Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist und nach dem im jeweiligen Curriculum dafür festgelegten Verfahren (Reihungstest). § 14 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

## VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 16. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

## VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 17. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Wien ist das Rektorat der Medizinischen Universität Wien.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft

Der Rektor  
Markus Müller